



NABK

Marschfahrt geschlossener Verbände



Hinweise zur Durchführung



Begriffsbestimmung

Fahrt einer größeren Anzahl von Fahrzeugen, mit dem gleichen Ziel, unter einer einheitlichen Führung, in geschlossener Form.

Fahrzeuge des Verbandes sind zu kennzeichnen.

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - § 27 Verbände
 - § 29 Übermäßige Straßenbenutzung
 - § 35 Sonderrechte
 - § 38 Blaues und gelbes Blinklicht

Informationsquellen

Rotes Heft Nr. 61

Kfz-Marsch geschlossener Verbände

§ 27, StVO

- Die StVO gilt sinngemäß
- Geschlossen
- Unter einheitlicher Führung
- Verband muss erkennbar sein
 - Kennzeichnung
 - Abblendlicht
 - Flaggen
- Zwischenräume lassen
 - in angemessenen Abständen
 - Verkehrsteilnehmer einsichern lassen
 - aber: Verband muss geschlossen bleiben
- Führer trägt die Verantwortung



§ 29, StVO

- Werden Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen, bedarf dies einer Erlaubnis!
- Dies gilt stets für Verbände!
- Erlaubnis durch Straßenverkehrsbehörde
 - Antragstellung 2 Monate vorher

§ 35, StVO

- Sonderrechte für bestimmte Organisationen
- Erlaubnis erforderlich, wenn
 - mehr als 30 Fahrzeuge
 - übermäßige Straßenbenutzung nach § 29, Abs. 3 (für die Feuerwehr nicht relevant)
- Keine Erlaubnis erforderlich, bei
 - Unglücksfällen
 - Katastrophen
 - Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
 - Verteidigungs- und Spannungsfall
- Genehmigungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Marsch beginnt
- Antrag möglichst frühzeitig stellen
- Mündliche Genehmigung ist möglich
- Vorrang von Schienenfahrzeug bleibt unberührt
- Zeichen und Weisung von Polizeibeamten ist Folge zu leisten

§ 38, StVO

- Blaues Blinklicht zur Kennzeichnung des Verbandes
 - mindestens am 1. Fahrzeug
 - falls erforderlich auch am letzten Fahrzeug
- Unangemessen, wenn alle Fahrzeuge mit blauem Blinklicht fahren
 - gemäß § 38, Abs. 2 aber theoretisch möglich
 - an Gefahrstellen als sinnvoll anzusehen



Zweck der Marschfahrt

- Marschfahrt dient dem Verlegen von Kräften, um das Ziel
 - sicher
 - vollständig
 - rechtzeitig
 - in einsatzbereitem Zustand zu erreichen
- Notwendigkeit besteht bei
 - Übungen
 - Maschinistenausbildung
 - Fahrten zu Übungsplätzen
 - Fahrten zu Großeinsatzstellen
(z.B. Hochwasser, Waldbrände, Erdbeben)

Begriffsbestimmungen

- Marschverband
 - gilt als 1 Fahrzeug
 - für Übungsfahrten max. 30 Fahrzeuge pro Verband
 - Unterteilung in Einzelgruppen bis zu 8 Fahrzeugen denkbar
 - in Ortschaften
 - auf verkehrsreichen Strecken
 - vor Ampelanlagen
 - vor Kreuzungen
 - Abstand zwischen 2 Verbänden 2 bis 5 Minuten
 - bei Einzelgruppen 1 bis 2 Minuten
- Führer des Marschverbandes
 - verantwortlich
 - ist an keinen festen Platz gebunden
 - sollte nicht im Führungsfahrzeug fahren
 - kann Führer / Unterführer bestimmen
 - sollte auch der taktische Führer sein



- Marschführer
 - fährt im ersten Fahrzeug des Verbandes
 - verantwortlich für die Einhaltung
 - des Marschweges
 - die Marschzeit
 - jeder Einzelverband erhält einen Marschführer

- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung
 - Hat an Gefahrenstellen die Verkehrssicherung zu koordinieren
 - Benötigt ausreichend Kräfte mit Krad / KdoW / MTF
 - Kräfte sind mit Warnkleidung / -material auszustatten
 - Ggf. Rücksprache mit örtlicher Polizei
 - Achtung: Nur Sicherung keine Verkehrslenkung!
 - Setzt notwendige Einweiser ein

- Schließender
 - vorletztes Fahrzeug (KdoW)
 - schnelles Fahrzeug
 - letztes Fahrzeug mit technischem Gerät beladen (GW, RW, ...)
 - Sanitätseinheit
 - verantwortlich für die verkehrsmäßige Absicherung des Kolonnen-Endes
 - technisch qualifizierter Unterführer
 - ein Schließender für alle Einzel-Verbände

- Fahrzeug des Verbandes
 - Darf seinen Platz nur bei Ausfall verlassen
 - Darf Anschluss an den Verband nicht verlieren
 - Verband muss geschlossen bleiben

- Einzelfahrer
 - Fahrzeuge mit Sonderaufgaben
 - Absperrungen von Kreuzungen
 - Verkehrsicherung



Kennzeichnung

- Alle Fahrzeuge Abblendlicht
- Flaggen vorne links an den Fahrzeugen
- Fahrzeuge außerhalb des Verbandes
 - am Tag kein Abblendlicht (außer Krad)
 - keine Flagge

Schließender	grün
Fahrzeug des Verbandes	blau
Ausgefallenes Fahrzeug	gelb



Führer des Marschverbandes





Ablaufpunkt / Auslaufpunkt

- Ausgangsort bzw. Zielort des Marsches
- Sammeln des Verbandes zur Abfahrt, bzw. Auflösung des Verbandes
- Zeitpunkte werden festgelegt

Kontrollpunkte

- Zur Kontrolle der Marschdauer
- Abstandskontrolle zwischen zwei Verbänden
- Besonders bei langen Märschen
- An kritischen Stellen

Marschpausen

- Technischer Halt
 - Kurzpause, ca. 15 bis 30 min
 - etwa alle 2 h
 - Fahrzeug und Ladung werden kontrolliert
 - Halt unmittelbar an der Marschrout
 - Jedes Fahrzeug muss ohne Rangieren abfahren können
 - Weiterfahrt ohne Wendung soll möglich sein
 - Absitzen nur nach Befehl
 - auf der verkehrsabgewandten Seite
 - Verkehrssicherung durchführen
 - vorher Posten einteilen
 - diese werden ohne weiteren Befehl tätig
 - Ausgefallene Fahrzeuge einreihen lassen
 - Notdurft verrichten
- Rast
 - Dauer 2 – 3 h
 - Etwa alle 5 – 6 h
 - Erholung und Versorgung der Mannschaft
 - Technische Überprüfung der Fahrzeuge
 - Rasträume sind vorzusehen
 - abseits der Marschrout
 - möglichst rechts der Marschrout
 - ggf. Ablauf- bzw. Auslaufpunkte festlegen



Marschfolge

- Reihenfolge der Einzelverbände
- Reihenfolge der Fahrzeuge in den Einzelverbänden
- Schwerstes Fahrzeug hinten
 - möglichst Löschfahrzeug
 - Sanitätseinheit
 - Rüstwagen (Werkstatt- oder Bergefahrzeug)

Marschgeschwindigkeit

- Durchschnittsgeschwindigkeit ohne Pausen
- Abhängig von
 - Fahrbahn
 - Gelände
 - Tageszeit
 - Jahreszeit
 - Fahrzeugtypen
- Richtwerte:
 - Autobahn 60 km/h
 - sonstige Straßen 40-50 km/h
- Aber: 10 km/ langsamer als das langsamste Fahrzeug
- Ist strikt einzuhalten
- Verspätungen sind mit Aufholgeschwindigkeit aufzuholen (im Marschbefehl festzulegen)

Fahrzeugabstände

- Richtwerte:
 - in Ortschaften 25 m
 - bis 50 km/h 50 m
 - über 50 km/h 100 m
 - auf Autobahnen 100 m

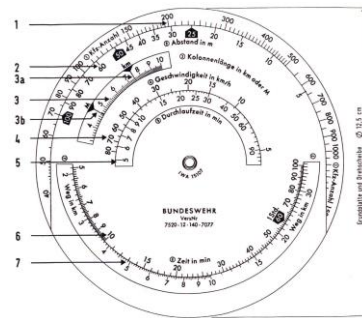


Marschdauer

- Berechnung möglich
- Einteilung in kurze Streckenabschnitte
 - konstante Marschgeschwindigkeit
- Weg-Zeit-Tabelle zum Ablesen
- Rechenscheibe (Bundeswehr)
- Summe der Einzelwerte ergibt Marschdauer

Weglänge in km	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60
10 min	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000
15 min	1500	2250	3000	3750	4500	5250	6000	6750	7500	8250	9000
20 min	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	10000	11000	12000
25 min	2500	3750	5000	6250	7500	8750	10000	11250	12500	13750	15000
30 min	3000	4500	6000	7500	9000	10500	12000	13500	15000	16500	18000
35 min	3500	5250	7000	8750	10500	12250	14000	15750	17500	19250	21000
40 min	4000	6000	8000	10000	12000	14000	16000	18000	20000	22000	24000
45 min	4500	6750	9000	11250	13500	15750	18000	20250	22500	24750	27000
50 min	5000	7500	10000	12500	15000	17500	20000	22500	25000	27500	30000
55 min	5500	8250	11000	13750	16500	19250	22000	24750	27500	30250	33000
60 min	6000	9000	12000	15000	18000	21000	24000	27000	30000	33000	36000

Weg-Zeit-Tabelle



Rechenscheibe

Marschvorbereitungen

- Erkundung
 - umfassendes Kartenstudium
 - Erkundungskräfte
 - Rücksprache mit Ortskundigen
 - FEL
 - Polizei
 - Zu berücksichtigen sind:
 - Befahrbarkeit von Straßen
 - Lange Steigungs- bzw. Gefällstrecken
 - Ausweichmöglichkeiten
 - Plätze für technische Halte / Rasten
 - Kapazität für Fahrzeuge
 - Befahrbarkeit (Wetterlage!)
 - An- und Abfahrtswege
 - logistische Gesichtspunkte (Tankstelle)
 - Infrastrukturelle Gesichtspunkte („Dixi“)
 - bei Übungen: Erlaubnis des Eigentümers einholen!



- Verkehrsbeschränkungen
- scharfe Kurven / Serpentine
- Brücken (Belastbarkeit!)
- Engstellen
- Durchfahrten und Unterführungen
- Stellen an den Verkehrssicherung erforderlich ist
- verkehrsreiche Ortsdurchfahrten (sind zu umgehen)
- Ergebnisse sind mit Symbolen in einen Streckenplan einzutragen (Anlage)
- Form ist freigestellt
- Beispiele beruhen auf Vorgaben des BGS
- Eintragen der Ergebnisse in ein Weg-Zeit-Diagramm (Anlage)
- Erstellen einer Marschtabelle (Anlage)

Versorgung

- Bei langen Marschstrecken
 - Verpflegung der Mannschaft
 - Versorgung der Fahrzeugeggf. während einer Rast
- Nach Eintreffen am Bestimmungsort
- Logistikeinheiten ggf. vorausschicken
 - Vorbereiten von Mahlzeiten
 - Aufbau von Einrichtungen

Kommunikation

- Klare Kommunikationsstruktur
- Führer des Marschverbandes schaltet Kanal der örtlichen FEL
- Führungsfahrzeuge auf 4 m-Band
 - Kanal 510 W/U (bundeseinheitlicher Marschkanal)
- Fahrzeuge der Einzelverbände auf 2 m-Band
- Erstellen einer Fernmeldeskizze (Anlage)



Vorbefehl

- Dient der Herstellung der Marschbereitschaft
- Möglichst frühzeitig herausgeben
- Muss folgende Angaben erhalten
 - Lage
 - Auftrag
 - voraussichtliche Abmarschzeit
 - voraussichtlicher Abmarschort
 - Marschziel und ungefähre Marschentfernung
 - Marscheinheiten (wenn feststehend)
 - vorbereitende Aufträge (Erkundung, Versorgung)
- Alle Kraftfahrer sind im Rahmen des Vorbefehles zu belehren über das Verhalten:
 - allgemein während des Marsches
 - bei Unfällen
 - bei sonstigen Zwischenfällen→ Hilfeleistungspflicht!

Marschbefehl

- Ist exakt einzuhalten
 - räumlich
 - zeitlich
- Sollte vom Führer des Marschverbandes ausgearbeitet werden
- Wird als Gesamtbefehl für alle Einzelverbände herausgegeben
- Es müssen enthalten sein:
 - Lage
 - Auftrag und eigene Absicht
 - Marschziel (Auslaufpunkt)
 - Abmarschort (Ablaufpunkt)
 - Marschweg
 - Marschfolge (Reihenfolge der Einheiten)
 - Marschgeschwindigkeit
 - Eintreffzeit (Auslaufzeit)
 - Aufholgeschwindigkeit



- Fahrzeugabstände
- Technische Halte
- Rasten
- Versorgungsmaßnahmen
- Verbindungen (Funk, Melder)
- Funktionsträger
 - Führer des Marschverbandes
 - Marschführer
 - Schließender
 - Verantwortlicher für die Verkehrssicherung
- Es können Anlagen beigelegt werden:
 - Karten
 - Skizzen
 - Streckenpläne, ggf. kombiniert mit Skizzen
 - Marschtabelle
- Marschtabelle, Marschskizze und Kartenmaterial sind jedem Fahrzeugführer auszuhändigen